

**Beschlossene Anlage zu Initiativantrag Nr 2:**

**Wahlordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Paderborn**

<b>Derzeitig gültige Fassung</b>	<b>Änderungen gegenüber der gültigen Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>		
1. Diese Wahlordnung gilt in Ergänzung des §16, Punkt 4. der Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Paderborn. Sie regelt den Wahlvorgang bei Wahlen zu Ämtern des BDKJ-Diözesanvorstandes.		
<b>§ 2 Grundsätzliche Regelungen</b>		
1. Der Wahlausschuss übernimmt für den Zeitraum der Wahlen zum Diözesanvorstand die Versammlungsleitung. Er leitet die Wahl und ist Wahlleitung im Sinne dieser Wahlordnung. Für die Durchführung der Wahlen kann er Wahlhelfer bestimmen.		
2. Die Wahlen beginnen mit dem Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes. Dann sind die Wahlregeln zu erläutern.		
3. Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes erfolgt für alle Ämter in getrennten Wahlvorgängen.		
4. Zu Beginn jedes Wahlvorgangs benennt die Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen für das zu besetzende Amt. Sie fragt nach weiteren Vorschlägen und schließt die Vorschlagsliste.		
5. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen stellen sich diese in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der Versammlung vor.	5. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich vor. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen stellen sich diese in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens der Versammlung vor. Die Vorstellung erfolgt in Abwesenheit der jeweils anderen	Klarstellung des Verfahrens

	Kandidaten/Kandidatinnen.	
<b>§ 3 Personalbefragung und Personaldebatte</b>		
1. Die Diözesanversammlung hat das Recht zur Personalbefragung und zur Personaldebatte.		
2. In der Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, Fragen an die Kandidaten/Kandidatinnen zu stellen. Die Führung einer Aussprache ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung.		
3. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen findet die Personalbefragung in der Regel nach der Vorstellung der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen statt.	3. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen findet die Personalbefragung nach der Vorstellung der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen in Abwesenheit der weiteren Kandidaten/Kandidatinnen statt.	Klarstellung des Verfahrens
4. Nach der Personalbefragung findet auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/Kandidatinnen. An der Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung teil.  Ausgeschlossen sind diejenigen beratenden Mitglieder der Versammlung, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis beim Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Paderborn e.V. stehen.	4. Nach der Personalbefragung aller Kandidaten/Kandidatinnen findet auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/Kandidatinnen und Gäste. An der Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung teil.  Ausgeschlossen sind weiterhin entsprechend § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung folgende beratenden Mitglieder der Versammlung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Diözesanjugendpfarrer</li> <li>- Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit im Erzbischöflichen Generalvikariat</li> <li>- Der/die Vertreterin des</li> </ul>	Klarstellung des Verfahrens  Die derzeitige Wahlordnung berücksichtigt nicht die gültige Beschlussfassung zur Diözesanordnung und Geschäftsordnung. Die entsprechenden Regelungen wurden nunmehr berücksichtigt.

<p>Die Aussprache ist auf die Person des Kandidaten/der Kandidatin zu begrenzen. Eine zeitliche Beschränkung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig. Auf Antrag können die Personaldebatten über mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zusammengefasst werden.</p>	<p>Diözesankomitees im Erzbistum Paderborn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Referenten und Referentinnen der BDKJ Diözesanstelle, der Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin der BDKJ Diözesanstelle und die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Diözesanverbandes.</li> </ul> <p>Weiterhin sind ausgeschlossen: Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes stehen.</p> <p>5. Die Aussprache ist auf die Person des Kandidaten/der Kandidatin zu begrenzen. Eine zeitliche Beschränkung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig. Auf Antrag können die Personaldebatten über mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zusammengefasst werden.</p>	<p>Zur Klarstellung einfügen eines neuen Absatzes mit gleichem Text</p>
<p>5. Die Wahlleitung übernimmt die Gesprächsleitung der Personaldebatte. Sie kann hierzu bei Zustimmung der Diözesanversammlung einen Moderator/eine Moderatorin bestimmen. Diese Person muss Mitglied der Diözesanversammlung sein.</p>	<p>6. Die Wahlleitung übernimmt die Gesprächsleitung der Personaldebatte. Sie kann hierzu bei Zustimmung der Diözesanversammlung einen Moderator/eine Moderatorin bestimmen. Diese Person muss Mitglied der Diözesanversammlung sein.</p>	<p>Neue Absatznummerierung</p>
	<p>7. Nach Beendigung der Personaldebatte muss die Öffentlichkeit entsprechend § 2 Absatz 4 wieder hergestellt werden.</p>	<p>Klarstellung des Verfahrens</p>
<p>§ 4 Durchführung der Wahlen, notwendige</p>		

Mehrheiten		
1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.	1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.	In der Diözesanordnung ist in § 24 Absatz 2 verbindlich geregelt, dass nicht die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Feststellung der Mehrheit, sondern die abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen sind.
2. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.		Entsprechend § 24 Absatz 2 der Diözesanordnung ist eine Stimmenthaltung ausgeschlossen. Daher ist der Absatz ersatzlos zu streichen.
3. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.	2. Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, gelten als abgegebene Stimmen, sind jedoch ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.	Klarstellung des Verfahrens auf Grund der Änderungen in Absatz 1
4. Grundsätzlich kann die Anzahl der Wahlgänge für ein Amt um max. „1“ größer sein als die Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen, die antreten. Gibt es nur einen Kandidaten/ eine Kandidatin, so findet nur ein Wahlgang statt.	3. ...	Folgend jeweils neue Absatznummerierung
5. Vereinigt im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl auf sich, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem alle Kandidaten/Kandidatinnen noch einmal antreten können.	4. ..	
6. Vereinigt im zweiten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl auf sich, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kann die Person nicht mehr antreten, die im zweiten Wahlgang die	5.	

wenigsten Stimmen erzielt hat.		
7. Dieses Prozedere wird solange durchgeführt, bis für einen Wahlgang nur noch eine Person zur Wahl steht. Diese muss dann in dem Wahlgang die erforderliche Mehrheit zur Wahl erzielen. Geschieht dies nicht, ist keine Person gewählt.	6. ..	
8. Falls es in Bezug auf die in 6. genannten „wenigsten“ Stimmen eine Stimmgleichheit gibt, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beteiligten Personen.	7. ..	
9. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesanversammlung kann vor jedem weiteren als dem ersten Wahlgang eine erneute Personalbefragung und Personaldebatte stattfinden.	8. ..	
10. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag eine Wiederholung eines Wahlganges beschließen. Hierzu ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	9. ..	
11. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie ermittelt die Annahme der Wahl durch den Gewählten/die Gewählte.	10. ..	
12. Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, so kann die Wahl auf Beschluss der Diözesanversammlung wiederholt werden.	11. ..	
	§ 5 Beschlussfassung und Inkrafttreten	Einführung eines neuen Paragraphen, da die Beschlussfassung über die Wahlordnung bisher nicht geregelt war.
	Über Änderungen der Wahlordnung beschließt der Diözesanhauptausschuss oder die	Die Wahlordnung enthielt bisher keine Regelung zur Beschlussfassung. Hier wurde

	Diözesanversammlung. Sollte die Beschlussfassung über den Diözesanhauptausschuss erfolgen, hat er die Mitglieder der Diözesanversammlung hierüber zu unterrichten.	dieselbe Regelung wie zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eingefügt, mit der Ergänzung, dass die Diözesanversammlung zu unterrichten ist. Es erfolgt hier keine Beschneidung der Rechte der Diözesanversammlung, da entsprechend § 12 Absatz 8 der Diözesanordnung die DV jederzeit Beschlüsse des Diözesanhauptausschusses aufheben kann.
beschlossen bei der BDKJ-DV II/04 am 27./28.11.2004 in der Kommende in Dortmund	Beschlossen bei der BDKJ-DV II/04 am 27./28.11.2004 in der Kommende in Dortmund und geändert durch Beschluss der Diözesanversammlung II/13 am 29.11.2013 in Olpe	Aktualisierung